

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON AUFLIEGERN UND FÜR DECKUNGSVERTRÄGE
PNO Deutschland GmbH (hiernach "PNO" oder "Vermieter")
Gültig ab April 2021

1.0 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf den Mietvertrag Anwendung und machen einen integrierten Bestandteil des Mietvertrags aus, es sei denn, hiervon in dem Mietvertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter ganz oder teilweise abgewichen.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung unabhängig davon, ob der vermietete Auflieger das Eigentum des Vermieters oder eines Dritten ist.
- 1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden, wo dies relevant ist, Anwendung auf Deckungsverträge zwischen dem Mieter und dem Vermieter.

2.0 Begriffsbestimmungen und Auslegung

- 2.1 Die folgenden Begriffsbestimmungen gelten, es sei denn der Mietvertrag (und/oder ein vereinbarter Deckungsvertrag) legt abweichende Definitionen fest:
„Zugelassene korrosive Materialien“ bedeutet die Materialien, die in Gruppe 4 und 9 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) erfasst sind (Teil 3, Verzeichnis von Gefährlichen Gütern).
„Gefahrgüter“ bedeutet die Materialien, die im Gefahrgutverzeichnis in der jeweiligen Fassung aufgezeichnet sind.
„Mieter“ bedeutet Mieter entsprechend dem Mietvertrag mit dem Vermieter.
„Vermieter“ bedeutet PNO entsprechend dem Mietvertrag mit dem Mieter.
„Normaler Zustand“ bedeutet, dass der Auflieger den jeweiligen Verkehrssicherheitsbestimmungen entsprechen muss und dass er bei der Rückgabe ohne einen besonderen Reparaturbedarf wieder vermietet werden kann.
„Mietvertrag“ bedeutet der zwischen dem Mieter und dem Vermieter geschlossene Vertrag über die Aufliedermiete, auf den diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, vgl. Artikel 1. Unter Hinweis auf den Mietvertrag sind alle Vereinbarungen, schriftliche und mündliche, einschließlich aller Angebote/Auftragsbestätigungen/Bezugschein zu verstehen, falls kein formaler Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter geschlossen wurde.
„Miettage“ bedeutet jeder angefangene Kalendertag in der Miete.
„Mietpreis“ bedeutet die Miete für das Mieten des Auflieders, die sich aus dem Mietvertrag zwischen Mieter und Vermieter ergibt.
„Auflieger“ bedeutet der/die Auflieger, die durch den Mieter entsprechend dem Mietvertrag mit dem Vermieter einschließlich Teile und Zubehörteile und solcher Teile und Zubehörteile, die evtl. zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt oder montiert werden.
- 2.2 Ausdrücke wie „einschließlich“ und dergleichen bedeuten „einschließlich, aber nicht darauf beschränkt“.
- 2.3 Wörter in der Einzahl schließen die Mehrzahl und umgekehrt ein.
- 2.4 Die Überschriften in dem Mietvertrag und in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen ausschließlich der Orientierung und haben keine Rechtskraft bezüglich der Bedeutung und Auslegung der Bestimmungen des Vertrages und/oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.5 Bei Verweis auf den Mietvertrag gilt ein solcher Verweis auch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.6 Bei Divergenzen zwischen dem Mietvertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt der Mietvertrag vorrangig.

3.0 Mietdauer und Mietpreis

- 3.1 Die Mietdauer beginnt an dem im Mietvertrag angegebenen Datum, und die Mietdauer endet an dem im Mietvertrag angegebenen Ablaufdatum. Ist im Mietvertrag kein Ablaufdatum angegeben oder tritt ein Grund für die Beendigung während der Mietdauer ein, läuft die Mietdauer gemäß den Artikeln 13 und 14 unten ab. Ungeachtet des Obigen gilt die Mietdauer nie als beendet - und der Mietpreis (zuzüglich evtl. Zuschläge gemäß Abs. 3.7) muss gezahlt werden - bis zur Rückgabe des Auflieders, vgl. Artikel 14 unten, und der Vermieter über die Rückgabe des Auflieders unterrichtet worden ist, vgl. Abs. 3.6 unten.
- 3.2 Bei Eintritt äußerer Umstände, die zu Kosten des Vermieters führen, ist der Vermieter vor dem Ablauf der Mietdauer berechtigt, den Mietpreis, der sich aus dem Mietvertrag ergibt, um einen Betrag entsprechend den erhöhten Kosten zu erhöhen.
- 3.3 Der Mietpreis gilt ab dem Tage der Abholung gemäß dem Mietvertrag und muss entsprechend vom Mieter gezahlt werden. Falls der Tag der Abholung auf Wunsch des Mieters geändert werden muss, muss ein diesbezüglicher Antrag dem Vermieter spätestens um 12:00 Uhr am angegebenen Abholtag zugestellt werden, da der Mietpreis ansonsten durch den Mieter unabhängig von dem tatsächlichen Abholzeitpunkt gezahlt werden muss.
- 3.4 Der Mietvertrag tritt spätestens 7 Tage nach der Anzeige des Vermieters gegenüber dem Mieter in Kraft, dass der Auflieger für die Abholung bereit ist.
- 3.5 Bei Abholung des Auflieders muss der Mieter den Vermieter unterrichten, um einen Check-Out-Schein zu bekommen und diesen zu unterschreiben. Falls ein Check-Out-Schein nicht vom Mieter empfangen und unterzeichnet wird, muss der Mieter den Check-In-Schein akzeptieren, den der Vermieter bei der Rückgabe des Auflieders ausstellt.
- 3.6 Bei Rückgabe des Auflieders entweder im Depot des Vermieters oder an einem im Voraus/nachträglich vereinbarten Ort, vgl. Abs. 13.2 und 14.5 muss der Mieter den Vermieter entweder persönlich im Büro, per Telefon oder E-Mail hiervon benachrichtigen. Die Mietdauer wird nicht beendet, bevor der Vermieter über die Rückgabe des Auflieders eine Nachricht erhalten hat.
- 3.7 Erfolgt bei einem Langzeit-Mietvertrag (Dauer 12 Monate oder mehr) die Rückgabe des Auflieders nicht am Tag des Ablaufs, vgl. Abs. 3.1, oder direkt nach Kündigung des Vermieters, vgl. Artikel 13 und 14, wird der Mietvertrag automatisch um einen unbegrenzten nachfolgenden Mietzeitraum verlängert, und zum Mietpreis gemäß dem Mietvertrag muss nach dem Ablauf, vgl. Abs. 3.1, zusätzlich ein Aufschlag von 50 EUR (+ MwSt.) pro Tag während des folgenden Mietzeitraums bis zur Beendigung gezahlt werden. Von dieser Bestimmung und dem Aufschlag von 50 EUR (+ MwSt.) pro Tag wird das Recht des Vermieters nicht berührt, den Mieter wegen aller künftigen Schäden oder Verluste aufgrund der fehlenden vertragsgemäßen Rückgabe des Auflieders am Tag des Ablaufs oder unmittelbar nach Kündigung des Vermieters in Anspruch zu nehmen, es sei denn, der Mieter kann eindeutig nachweisen, dass die Rückgabe des Auflieders am vertragsgemäßen Tag des Ablaufs/unmittelbar nach Kündigung des Vermieters aufgrund von Umständen nicht erfolgte, die sich der Kontrolle des Mieters entziehen. Während des folgenden Mietzeitraums kann der Mieter, ungeachtet dass der Mietvertrag für den Mieter unkündbar ist, vgl. Abs. 13.3 und 14.4 den Mietvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Der Vermieter kann den verlängerten Mietvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen gegenüber dem Mieter kündigen.

4.0 Lieferung

- 4.1 Es stellt die alleinige Verantwortung des Mieters dar - und der Mieter garantiert - dass die Person, die bei der Abholung und der Rückgabe des Auflieders für den Mieter/in seinem Namen handelt, ausdrücklich und unwiderruflich entsprechend einem separaten Vertrag mit dem Mieter für die Abholung und Rückgabe des Auflieders bevollmächtigt ist, und dass der Mieter durch jede Handlung bzw. Unterlassung der Person rechtlich verpflichtet wird, der für ihn/in seinem Namen entsprechend dem Mietvertrag handelt. Die ausdrückliche und unwiderrufliche Vollmacht des Mieters an die Person, die für den Mieter/in seinem Namen handelt, muss u.a. die rechtliche Befugnis enthalten, alle einschlägigen, erforderlichen Aufgaben auszuführen, wie den Empfang des Auflieders, die Prüfung des Aufliederszustandes und andere einschlägige Aufgaben. Außerdem ist der Mieter oder die Person, die für den Mieter/in seinem Namen handelt, für die ordnungsgemäße Prüfung des Auflieders um sicherzustellen zuständig, dass der Auflieger in gutem betriebsfähigem Zustand empfangen wird. Alle etwaigen Schäden und/oder Fehler am Auflieger müssen dem Vermieter am Tage der Abholung des Auflieders mitgeteilt werden. Falls der Mieter oder die Person, die für den Mieter/in seinem Namen handelt, den Vermieter nicht diesbezüglich informiert, gilt der Schaden oder Fehler als vom Mieter (einschließlich der Person, die für den Mieter/in seinem Namen handelt) oder während des Zeitraums verursacht, in dem der Mieter für den Auflieger verantwortlich ist.

5.0 Verwendung

- 5.1 Der Mieter ist allein dafür zuständig, dass der Auflieger in einer professionellen Weise und für die im Mietvertrag vorausgesetzten und vereinbarten Zwecke verwendet wird. Der Auflieger darf nur in der Weise und für die Zwecke verwendet werden, für die er angemessener Weise konstruiert wurde. Dies bedeutet,

- dass die maximale Ladekapazität des Auflegers nicht überschritten werden darf, die Ladung gleichmäßig verteilt werden muss und dass der Mieter den Aufleger nicht für eine Last verwenden darf, die dem Aufleger Schaden zufügen oder ihn für das Laden anderer Güter ungeeignet machen kann.
- 5.2 Der Aufleger ist entweder das Eigentum des Vermieters oder eines Dritten, vgl. Artikel 18, daher ist es dem Mieter untersagt, den Aufleger zu verpfänden oder zu übertragen. Dem Mieter ist es auch ohne die ausdrückliche schriftliche Zulassung des Vermieters untersagt, den Aufleger unter- oder weiterzuvermieten oder den Aufleger Personen zur Verfügung zu stellen, die nicht beim Mieter angestellt, vom Mieter bevollmächtigt wurden oder in dessen Diensten stehen.
 - 5.3 Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters ist es dem Mieter untersagt, irgendwelche Änderungen am Aufleger durchzuführen oder Teile oder Fittings vom Aufleger zu entfernen.
 - 5.4 Dem Mieter obliegt die Haftung für den Aufleger, ob er mit dem Zugfahrzeug verbunden ist oder nicht.
 - 5.5 Dem Mieter ist es untersagt, Gefahrstoffe oder korrosive Materialien, abgesehen von zugelassenen korrosiven Materialien, zu transportieren.
 - 5.6 Der Mieter muss gewährleisten, dass das Zugfahrzeug des Auflegers eine gültige Grüne Karte besitzt und dass der Aufleger nur in Ländern eingesetzt wird, die an dem System der Grüne-Karte-Büros teilnehmen. Der Vermieter ist berechtigt, den Aufleger mit einem eingebauten GPS oder einer ähnlichen digitalen Lösung für die Verifikation zu orten und zu verfolgen, dass der Mieter die Verpflichtungen entsprechend Abs. 5.6 erfüllt.

6.0 Wartung/Inspektionen

- 6.1 Der Mieter muss jederzeit sicherstellen, dass der Aufleger in gutem betriebsfähigem Zustand gehalten wird. Außerdem muss der Mieter den Anforderungen der jeweiligen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen bezüglich des Zustands und der Verkehrssicherheit des Auflegers genügen. Falls Teile oder Zubehör des Auflegers ausgewechselt werden müssen, dürfen für den Ersatz nur Originalteile verwendet werden. Austausch mit anderen Ersatz- oder Zubehöerteilen darf nur mit der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zulassung des Vermieters erfolgen.
 - 6.2 Der Vermieter ist jederzeit während der Vertragsdauer berechtigt, Inspektionen, Reparaturen auszuführen und den Aufleger bei Bedarf auszuwechseln, und der Mieter ist verpflichtet, den Aufleger in angemessener Weise dem Vermieter an der vom Mieter im Mietvertrag angegebenen oder bei nachträglicher Vereinbarung an einer anderen Adresse zur Verfügung zu stellen. Der Mieter muss auch dem Vermieter den Zutritt zum Aufleger in einem angemessenen Zeitrahmen gewähren, um die Inspektionen und Prüfungen des Auflegers durchzuführen, die entsprechend den Anforderungen der Behörden erforderlich sind.
 - 6.3 Der periodische Unterhalt des Auflegers muss durch den Vermieter ausgeführt werden, aber der Mieter ist verpflichtet, die vom Vermieter festgesetzte Daten und Zeiten für Wartung und Prüfung zu befolgen und einzuhalten. Falls der Mieter den vereinbarten Daten und Zeiten für Wartung nicht genügt, geht die volle Haftung und Wartungsverpflichtung für den Aufleger sofort auf den Mieter über. Hiervon umfasst sind auch die diesbezüglichen Kosten.
 - 6.4 Die Überholung und Inspektion finden, falls keine andere schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter geschlossen worden ist, in der eigenen Werkstatt des Mieters statt.
- 7.0 Reparaturen/Reifen
 - 7.1 Der Mieter muss immer vor der Ausführung von Reparaturen, Fehlerbehebung oder Reparaturen von Schäden am Aufleger die Zustimmung des Vermieters einholen.
 - 7.2 Falls der Mieter nachweisen kann, dass zum Zeitpunkt der Vertragsschließung Teile des Auflegers abgenutzt oder aufgrund von normalem Verschleiß fehlerhaft waren, oder dass der Aufleger versteckte Mängel hatte, die nicht vom Mieter bei der Inspektion des Auflegers festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, vgl. Abs. 4.1, ist der Vermieter für die direkten Reparaturkosten haftbar, die hierdurch entstehen. Der Vermieter ist aber nicht für Reparaturkosten haftbar, die vor der im Voraus erteilten Zulassung des Vermieters ausgeführt wurden. Die Zulassung des Vermieters zur Ausführung bestimmter Reparaturen bedeutet nicht an sich, dass der Vermieter zustimmt, die Haftung in Verbindung mit solchen Reparaturen zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, während der Periode, in der der Aufleger repariert wird, den Mietpreis zu zahlen, aber der Mietpreis muss nicht während der Periode gezahlt werden, in der der Aufleger repariert wird, falls solche Reparaturen entsprechend diesem Abs. 7.2 durch den Vermieter gezahlt werden müssen. Jedoch ist eine solche Ausnahme von der Zahlung des Mietpreises während der Reparaturperiode immer dadurch bedingt, dass der Vermieter dafür keinen Ersatzaufleger zur Verfügung gestellt hat.
 - 7.3 Selbst wenn der Vermieter Fehler oder Schäden am Aufleger reparieren und die hierdurch verursachten Kosten zahlen muss, vgl. Abs. 7.2, berechtigt dies dem Mieter nicht dazu, den Mietvertrag aufzuheben, siehe auch Abs. 13.2 und 14.5 unten.
 - 7.4 Dem Mieter wird der Verschleiß der Reifen und der Bremsbeläge in Rechnung gestellt, die den normalen Verschleiß übersteigt. In Fällen, in denen die Reifen aufgrund anderer Ursachen als normalen Verschleiß rotiert werden müssen, z.B. Reifenpannen, Reifenschäden, Reifenprofilabrieb, muss der Mieter für die Wartungskosten und auch für neue Reifenkosten je beschädigten mm zahlen. Die Kosten berechnen sich nach der Tiefe des verbleibenden Reifenprofils, von dem neuen Reifen bis zu 2 mm. Das gleiche gilt für neue oder gebrauchte Reifen, die vom Mieter ausgewechselt werden müssen, weil der/die Reifen während der Mietdauer totalbeschädigt wird/werden.
- 8.0 Schäden/Fehler/Verluste
 - 8.1 Wenn kein Fall gemäß dem Abs. 7.2 vorliegt, muss der Mieter für Reparaturkosten an dem Aufleger und für verlorene Teile oder Zubehörteile zahlen, die ersetzt werden müssen.
 - 8.2 Bei einem Verlust, Totalschaden, Diebstahl, Untergang oder einer Beschlagnahme des Auflegers, muss der Mieter den Mietpreis für den Aufleger, gerechnet ab dem Zeitpunkt zahlen, zu dem sich der Zwischenfall ereignete, bis ein Betrag entsprechend dem Marktwert des Auflegers an den Vermieter gezahlt worden ist. Jedoch muss der Mieter auf jeden Fall einen Mindestmietpreis ermittelt auf der Grundlage von 30 Tagen zahlen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem sich der Zwischenfall ereignete. Wird der Aufleger wieder gefunden oder freigegeben, muss der Mieter, vgl. Artikel 3 und 14, den Mietpreis bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Auflegers an den Vermieter zahlen, als ob sich der Zwischenfall nicht ereignet hätte.
 - 8.3 Der Mieter muss dem Vermieter alle aufgrund des totalen oder teilweisen Verlusts des Auflegers verursachten Schäden oder Verluste ersetzen. Die Erstattungspflicht des Mieters gilt ungeachtet der Art des Verlusts oder Schadens. Letzteres gilt jedoch nicht, falls der Mieter eindeutig nachweisen kann, dass die Ursache für die Schäden oder Verluste auf Fehler oder Fahrlässigkeit des Vermieters zurückzuführen war.
 - 8.4 Falls sich Zwischenfälle wie im Abs. 8.2 angegeben ereignen, muss der Vermieter so weit möglich dem Mieter einen Ersatzaufleger unter den gleichen Bedingungen zur Verfügung stellen wie für den Aufleger entsprechend dem Mietvertrag, der total beschädigt, gestohlen etc. worden war.

9.0 Kosten aufgrund von Gesetzesänderungen

- 9.1 Falls durch Gesetzesänderungen die Kosten des Vermieters für den Aufleger während der Mietdauer erhöht werden, verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter diese Kosten im Verhältnis 1:1 zu vergüten. Dies bedeutet dass der Mietpreis um einen Betrag entsprechend der Kostenerhöhung aufgrund der Gesetzesänderung erhöht wird.

10.0 Steuern und Abgaben

- 10.1 Alle Steuern, Gebühren, Geldbußen, Zollabgaben, die aufgrund der Nutzung oder Verfügung des Auflegers zu zahlen sind, werden vom Mieter gezahlt. Falls solche Kosten dem Vermieter in Rechnung gestellt werden, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Kosten einschließlich der hiermit verbundenen Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.

11.0 Versicherung

- 11.1 Der Mieter ist verpflichtet, für den Aufleger bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Diebstahl-, Verlust-, Schadens- und Kriegsrisikoversicherung abzuschließen. Die Versicherungssumme muss dem Marktwert des Auflegers entsprechen und die Deckung der Haftpflicht gegen Ansprüche von dritten Personen vorsehen. Die Versicherung muss unter allen Umständen den marktüblichen Konditionen entsprechen.
- 11.2 Der Mieter muss die Versicherungsprämie rechtzeitig zahlen. Darüber hinaus muss der Mieter gewährleisten, dass der Vermieter in der Versicherungspolice als Begünstigter angegeben ist.
- 11.3 Auf Anfrage des Vermieters, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Versicherungspolice und den entsprechenden Zahlungsnachweis vorzulegen.

12.0 Deckungsverträge

- 12.1 Falls der Mieter seinen Verpflichtungen, den Aufleger gemäß dem Artikel 11 zu versichern, nicht nachkommt, ist der Vermieter berechtigt, für den Mieter und auf dessen Rechnung einen Deckungsvertrag abzuschließen. Der Mieter kann wählen, den Aufleger nicht gemäß dem Artikel 11 zu versichern, jedoch ist der Mieter in den Fall verpflichtet, durch den Vermieter einen Deckungsvertrag zu schließen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, den Aufleger

- jederzeit ordnungsgemäß zu versichern.
- 12.2 Der Vermieter stellt unter folgenden Konditionen einen Deckungsvertrag zur Verfügung:
- Der Deckungsvertrag hält den Mieter für gewisse Schäden oder Verluste des Auflegers schadlos, für die der Mieter entsprechend dem Mietvertrag haftbar ist.
 - Der Deckungsvertrag deckt einen Teil- oder Totalschaden bei jedem Schadensfall des Auflegers, falls der Schaden durch Folgendes verursacht wird: Diebstahl, Brand, Schäden beim Seedurchgang, äußerliche Beschädigungen. Der Deckungsvertrag deckt nur Schäden am Aufleger in dem Umfang ab, in dem diese nicht durch eine andere Versicherung gedeckt sind.
 - Die Versicherung Gemäß dem Deckungsvertrag deckt keine Verluste oder Schäden wie folgt:
 - durch Güter, die nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften oder den Weisungen des Herstellers, Lieferanten, Bediener etc. geladen oder befestigt wurden, verursachte Verluste und Schäden
 - Reifenschäden oder Reifendiebstahl
 - beim Laden oder Entladen von Ladungen verursachte Verluste und Schäden
 - durch falsche Handhabung des Auflegers verursachte Verluste und Schäden
 - durch unterlassene Wartung verursachte Verluste und Schäden, die entsprechend dem Vertrag durch den Mieter auszuführen war
 - durch die auf dem Aufleger geladenen Güter verursachte Verluste und Schäden
 - von oder an Hebegestänge, Staubrettern, Deckenrohren, Haltegurten, Reifenriemen und Reserverädern verursachte Schäden, falls der Aufleger mit einer Sattelzugmaschine mit einer gültigen Versicherung verbunden ist
 - falls der Aufleger bei Eintritt des Verlustes oder Schadens an irgendeinem Ort mehr als 7 Tage geparkt wurde, der nicht der Adresse des Mieters oder des Vermieters entspricht.
 - Deckungsvertrag, Vergütung:
Die Vergütung entsprechend dem Deckungsvertrag ist davon abhängig, dass der Mieter folgende Bedingungen erfüllt:
 - Der Mieter muss dem Büro des Vermieters binnen 24 Stunden nach der Feststellung des Schadens oder des Diebstahls durch den Mieter oder der diesbezüglichen Mitteilung an den Mieter eine Mitteilung zukommen lassen.
 - Der Mieter muss das Schadenmeldungsformular und die Polizeianzeige ausfüllen und diese Dokumente binnen 5 Arbeitstagen, nachdem der Mieter von dem Schaden/Verlust erfahren hat, an den Vermieter senden.
 - Der Mieter ist verpflichtet, alle für die Regulierung des Schadens/der Kosten erforderlichen Dokumente baldmöglichst zuzustellen.
 - Ladungsschäden:
Der Vermieter haftet nicht für Ladungsschäden irgendwelcher Art (da diese Haftung von dem Deckungsvertrag nicht umfasst ist) oder für die Schadhaftwerdung des Auflegers oder Teilen hiervon, und auch nicht für Schäden an oder Ausfall von einer Gefrierereinheit für Lebensmittel oder Teilen hiervon.
 - Selbstbeteiligung:
Falls Schäden oder Verluste entsprechend dem Deckungsvertrag vergütet werden, wird der Vermieter dem Mieter die Selbstbeteiligung in Rechnung stellen. Falls der Mieter und der Vermieter keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, so gilt die folgende Selbstbeteiligung in EUR ermittelt für jeden Schadens- oder Verlustfall:
 - Bei Diebstahl des Auflegers oder der Dolly: EUR 5.000,-
 - Bei Brand, Explosion, Höhenschaden oder Totalschaden: EUR 3.000,-
 - Anderere Schäden je Schadensfall: EUR 1.000,- (Schubbödenaufleger und Kühlaufleger: EUR 2.000,-)
 - Der Versicherungsgesellschaft des Vermieters entsprechend dem Deckungsvertrag steht das volle Eintrittsrecht zu.
 - Der Deckungsvertrag gilt nur, falls der Aufleger in Ländern eingesetzt wird, die an dem System der Grüne-Karte-Büros teilnehmen.
 - Der Mieter kann jederzeit während der Mietdauer unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat die Konditionen des Deckungsvertrages ändern, falls eine solche Änderung aufgrund von Änderungen der Konditionen der Versicherungsgesellschaft erforderlich wird.
- 12.3 Falls der Mieter und der Vermieter vereinbart haben, dass der Deckungsvertrag keine Kaskoversicherung umfassen soll, kommen die Konditionen gemäß diesem Artikel 12 zum Tragen, jedoch mit der Ausnahme, dass der Deckungsvertrag keine Schäden am Aufleger deckt, die während der Mietdauer entstehen.
- 12.4 Falls der Deckungsvertrag von der Versicherungsgesellschaft des Vermieters unterzeichnet wird, ist der Vermieter für den erforderlichen Kontakt/die Fallbearbeitung mit der Versicherungsgesellschaft verantwortlich, jedoch ist der Mieter dem Vermieter gegenüber dazu verpflichtet, dem Vermieter und/oder der Versicherungsgesellschaft des Vermieters auf Anforderung die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 12.5 Auch falls ein Versicherungsfall durch die Versicherungsgesellschaft des Vermieters eingeleitet wird, muss der Mietpreis entsprechend dem Mietvertrag durch den Mieter an den Vermieter gezahlt werden, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherungsakte abgeschlossen und die Vergütung an den Vermieter gezahlt worden ist. Jedoch kann die Verpflichtung des Mieters, an den Vermieter den Mietpreis zu bezahlen, nicht einen Zeitraum von 30 Tagen nach Erhebung des Antrags auf Schadenersatz übersteigen.
- 12.6 Falls die Kosten des Vermieters über einen Zeitraum von sechs Monaten 75 % der Prämie für den gleichen Zeitraum übersteigen, ist der Vermieter berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat dem Mieter eine Erhöhung der Prämie vorzuschlagen. Der Vorschlag gilt als angenommen, falls der Mieter binnen der einmonatigen Fristperiode keinen schriftlichen Einwand erhebt. Falls der Mieter gegen den Vorschlag des Vermieters Einwand erhebt, ist der Vermieter berechtigt, den Deckungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Von der Erhöhung des Preises oder der Kündigung des Deckungsvertrages bleiben die übrigen Konditionen unberührt.

13.0 Beendigung des Mietvertrages

- 13.1 Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, falls der Mieter:
- Einen gemäß dem Mietvertrag, dem Deckungsvertrag oder jeder anderen Mietvereinbarung oder einem sonstigen Vertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter schuldigen Betrag nicht zahlt.
 - Eine Verpflichtung gemäß dem Mietvertrag, dem Deckungsvertrag oder jeder anderen Mietvereinbarung oder einem sonstigen Vertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter nicht erfüllt.
 - In irgendeiner Weise die Rechte oder Interessen des Vermieters gemäß dem Mietvertrag, dem Deckungsvertrag oder jeder anderen Mietvereinbarung oder einem sonstigen Vertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter begrenzt oder gefährdet.
 - Einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt, oder falls ein Insolvenz- oder Rekonstruktionsverfahren über sein Vermögen eröffnet wird, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Insolvenzverwaltung – auf Anfrage des Vermieters – den Mietvertrag binnen 5 Kalendertagen nach der Anfrage des Vermieters nicht bestätigt, indem der Mietvertrag nach Ablauf des Zeitraums von 5 Tagen als beendet gilt, falls er nicht von der Insolvenzverwaltung bestätigt wird. Wird der Mietvertrag von der Insolvenzverwaltung bestätigt, muss diese Bestätigung auch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und auch den Deckungsvertrag (falls vereinbart) umfassen. Falls die Insolvenzverwaltung nach dem Insolvenz- oder Rekonstruktionsverfahren den Aufleger verwendet oder in sonstiger Weise darüber verfügt, gilt dies als Bestätigung des Mietvertrages durch die Insolvenzverwaltung.
- 13.2 Bei einer Beendigung des Mietvertrages gemäß Abs. 13.1 muss der Mieter den Aufleger sofort an die Adresse des Vermieters oder an einen anderen vom Vermieter benannten Ort zurückgeben. In dem Fall ist der Vermieter berechtigt auf Kosten des Mieters, den Aufleger in Besitz zu nehmen. Der Mieter muss dem Vermieter die alle Arten von Kosten vergüten, die durch die Betriebseinstellung und die Aufbewahrung des Auflegers entstehen. Kompensatorischer Schadensersatz entsprechend Artikel 16 so weit relevant ist zu zahlen.
- 13.3 Der Mietvertrag ist für den Mieter unkündbar.

14.0 Rückgabe des Auflegers

- 14.1 Der Aufleger muss in normalem Zustand und in dem gleichen Zustand wie am Tage der Abholung zurückgegeben werden, vgl. Artikel 4. Hiervon ausgenommen ist normaler Verschleiß. Die Kosten für das Waschen des Auflegers können dem Mieter in Rechnung gestellt werden, falls er nicht in einem wieder vermietbaren Zustand zurückgegeben wird. Falls der Aufleger bei der Rückgabe nicht komplett ist, Teile oder Zubehörteile beschädigt sind oder fehlen (einschließlich der Auflegerpapiere) hört die Pflicht zur Zahlung des Mietpreises nicht auf, bevor der Aufleger repariert und/oder fehlende Teile zurückgegeben oder ersetzt worden sind. Die Kosten für die Reparatur und die Wiederbeschaffung müssen vom Mieter gezahlt werden. Hiervon ausgenommen sind die Kosten, für die der Vermieter entsprechend dem obigen Artikel 7 haftet.
- 14.2 Für die Rückgabe des Auflegers zum Depot des Vermieters, muss der Mieter oder die Person, die den Aufleger für und im Namen des Mieters zurückgibt, ein Übergabeprotokoll über den Zustand des Auflegers erstellen. Es stellt die alleinige Verantwortung des Mieters dar – und der Mieter garantiert – dass

- die Person, die bei der Rückgabe des Auflegers für den Mieter/in seinem Namen handelt, ausdrücklich und unwiderruflich entsprechend einem separaten Vertrag mit dem Mieter für die Rückgabe des Auflegers bevollmächtigt ist, und dass der Mieter durch jede Handlung bzw. Unterlassung der Person rechtlich verpflichtet wird, der für ihn/in seinem Namen diesbezüglich handelt. Daher ist der Mieter entsprechend dem Übergabeprotokoll, das von der Person, der für ihn den Aufleger zurückgibt, erstellt wird, verpflichtet, als hätte der Mieter das Übergabeprotokoll selbst erstellt und unterschrieben.
- 14.3 Falls der Aufleger nicht während der normalen Geschäftszeit zurückgegeben wird, bleibt der Mieter für den Aufleger verantwortlich, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermieter ihn faktisch empfängt. Der Aufleger gilt nicht als zurückgegeben, bis der Vermieter das Check-In/-Check-Out-Dokument unterschrieben hat.
- 14.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietvertrag vorzeitig zu kündigen und den Aufleger zu irgendeinem Zeitpunkt während der Mietdauer zurückzugeben.
- 14.5 Es sei denn, der Vermieter gibt einen anderen Ort für die Rückgabe des Auflegers an, muss der Aufleger zum gleichen Depot zurückgegeben werden, an dem er abgeholt wurde oder - alternativ - zum Depot des Vermieters, falls das nicht mit dem Abholungsort identisch ist. Erfolgt die Rückgabe nicht nach dieser Vorschrift, kann der Vermieter eine Vergütung der Transportkosten verlangen, die durch den Transport des Auflegers vom Depot/Ort der Rückgabe zum Depot entstehen, wo der Aufleger ursprünglich abgeholt wurde oder hätte zurückgegeben werden müssen.
- 14.6 Falls der Mieter den Aufleger nicht an den Vermieter vor Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietdauer (Kurzzeit-Mietvertrag: weniger als 12 Monate Mietdauer) oder deren Verlängerung zurückgibt, ist der Vermieter berechtigt, den Aufleger unverzüglich in Besitz zu nehmen, während die Mietdauer fortsetzt, bis sich der Aufleger wieder unter der Kontrolle und im Besitz des Vermieters befindet. Nach dem Ablaufdatum des Mietvertrages muss jedoch ein Zuschlag zum Mietpreis von 50 EUR (+ MwSt.) pro Tag gemäß Abs. 3.7 gezahlt werden. Die Zahlung des Zuschlags von 50 EUR (+ MwSt.) pro Tag durch den Mieter berührt jedoch nicht das Recht des Vermieters, den Mieter wegen aller Verluste und Kosten aufgrund der fehlenden Rückgabe des Auflegers in Anspruch zu nehmen, es sei denn, der Mieter kann eindeutig nachweisen, dass die vereinbarte Mietdauer aufgrund von Umständen verlängert wurde, die sich der Kontrolle des Mieters entziehen.

15.0 Kompensatorischer Schadensersatz

- 15.1 Der Mieter muss den Vermieter alle Forderungen vergüten und den Vermieter von alle Forderungen Dritter befreien, die gegen den Vermieter in Verbindung mit der Verwendung des Auflegers im weitesten Sinne ab dem Zeitpunkt erhoben werden, zu dem der Aufleger das Depot des Vermieters verließ, bis dessen Rückgabe an den Vermieter entsprechend den in Artikel 14 angegebenen Bedingungen.
- 15.2 Der Mieter muss alle Aufwendungen und Kosten jeder Art zahlen, die dem Vermieter bei der Durchsetzung und Verteidigung dessen Rechte oder Rechtsmittel gemäß dem Mietvertrag und dem Deckungsvertrag und jeder anderen Mietvereinbarung oder jedem anderen Vertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter oder einem Konzern des Vermieters entstehen.

16.0 Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung

- 16.1 Falls im Mietvertrag keine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, schließt der Vermieter die Haftung aus für:
- Schäden aufgrund von sichtbaren oder verdeckten Mängeln am Aufleger, ungeachtet wie diese entstanden sind, einschließlich Schäden an oder Verlust von Ladungen, die sich im Aufleger befinden oder befunden haben. Hiervon ausgenommen sind Schäden oder Verluste, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Vermieters zurückzuführen sind.
 - Schäden oder Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass der Aufleger gestohlen, verloren, beschädigt, untergegangen, beschlagnahmt oder eingezogen wurde. Hierzu gehören verlorene oder beschädigte Güter, die sich in oder auf dem Aufleger befanden oder befunden hatten, Folgen eines Zustands oder einer Handlung jeder Art, die nicht ausgeführt worden ist und/oder dass ein Antrag auf Zulassung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erhoben wurde.
- 16.2 Unter keinen Umständen haftet der Vermieter für indirekte Verluste.
- 16.3 Falls der Vermieter gezwungen wird, für Schäden oder Verluste zu zahlen, die durch den Mieter verursacht wurden, kann der entsprechende Betrag niemals den Versicherungswert der Ausrüstung pro Fall übersteigen.

17.0 Sicherheitsleistung und Zinsen

- 17.1 Der Vermieter ist jederzeit während der Mietdauer berechtigt, von dem Mieter anrechenbare Sicherheiten für die gesamten Leistungen des Mieters an den Vermieter zu verlangen.
- 17.2 Falls der Mietpreis oder jede andere schuldige Zahlung entsprechend dem Mietvertrag oder dem Deckungsvertrag von dem Mieter nicht rechtzeitig gezahlt wird, gilt der Mieter ohne weitere Fristsetzung als im Zahlungsrückstand befindlich. Ab einschließlich des Fälligkeitsdatums ist der Vermieter berechtigt, für den Betrag, den zu zahlen der Mieter schuldig ist, (je angefangenen Monat) 1,5 % Zinsen zu verlangen und diese dem Betrag zuzurechnen. Dies gilt auch für die Verwaltungskosten, die mit der Nichtzahlung des fälligen Betrags durch den Mieter verbunden sind.

18.0 Finanzierung des Mieters

- 18.1 Der Mieter ist sich darüber im Klaren, dass der Vermieter eine Finanzierungsgesellschaft für die Finanzierung seiner Ankäufe oder Anmietung von Auflegern verwendet, da die gemieteten Aufleger entweder über einen Mietkaufzahlungsplan, der das Recht der Wiederinbesitznahme der Finanzierungsgesellschaft vorsieht, oder durch Leasing von dem Eigentümer des jeweiligen Auflegers erworben werden.
- 18.2 In den Fällen, in denen der Vermieter die Aufleger durch Mietkauf finanziert hat, gilt Folgendes:
- a) Der Mieter stimmt zu, dass die Finanzierungsgesellschaft berechtigt ist ohne jegliche Haftung, den Aufleger vom Mieter unter der Voraussetzung wieder sofort in Besitz zu nehmen, dass die Finanzierungsgesellschaft entsprechend einem Mietkaufvertrag mit dem Vermieter Eigentümerin des Auflegers ist oder hierzu aufgrund geltenden Rechts befugt ist.
- 18.3 In den Fällen, in denen der Vermieter die Aufleger durch Leasing finanziert hat, gilt Folgendes:
- a) Der Mieter stimmt zu, dass die Finanzierungsgesellschaft berechtigt ist ohne jegliche Haftung, den geleasteten Aufleger unter der Voraussetzung wieder sofort in Besitz zu nehmen, dass der Vermieter seine vertraglichen Pflichten gegenüber der Finanzierungsgesellschaft nicht erfüllt, einschließlich falls über das Vermögen des Vermieters das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder falls andere Bedingungen vorliegen, entsprechend denen die Finanzierungsgesellschaft berechtigt ist, den Leasingvertrag mit dem Vermieter fristlos zu kündigen und den geleasteten Aufleger einzuziehen.
- 18.4 Falls die Finanzierungsgesellschaft den Aufleger aufgrund der Nichtzahlung des Vermieters an die Finanzierungsgesellschaft einzieht, ist der Mieter berechtigt, namens des Vermieters die schuldigen Beträge zu zahlen und diese Zahlungen von dem Mietpreis, den der Mieter gemäß dem Mietvertrag zahlen muss, abzuziehen.

19.0 Übertragung

Der Vermieter ist unter Zugrundelegung der obligatorischen Bestimmungen und des etwa geltenden Rechts berechtigt, seine Rechte und Pflichten entsprechend dem Mietvertrag an einen Dritten zu übertragen.

20.0 Datenschutz

- 20.1 Der Vermieter und Konzerngesellschaften des Vermieters kann die personenbezogenen Daten des Mieters, der Mitarbeiter des Mieters, Gehilfen oder sonstiger Personen, die für den Mieter tätig sind, verarbeiten, wobei der Vermieter oder die Konzerngesellschaft des Vermieters für die Verarbeitung der Daten verantwortlich ist. Aus diesem Link gehen die Datenschutzbestimmungen von PNO hervor: www.pnorental.com

21.0 Sonstiges

- 21.1 Der Mieter muss dem Vermieter auf dessen Anfrage und nach eigenem Ermessen des Vermieters mit allen Daten von einschließlich aber nicht ausschließlich GPS- und/oder IoT-Geräten oder ähnliche Daten von Systemen/Geräten zur Verfügung stellen, die mit dem Aufleger verbunden sind, einschließlich der etwaigen Lösungen Dritter und externer Lösungen.
- 21.2 Auf den Mietvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Dasselbe gilt für einen etwaigen Deckungsvertrag.
- 21.3 Streitfälle, die aus oder aufgrund des Mietvertrags oder des Deckungsvertrags entstehen, einschließlich Streitfälle bezüglich der Auslegung, des Vorhandenseins oder der Gültigkeit des Mietvertrages oder des Deckungsvertrages sind durch schwedischen Gerichtsstand zu entscheiden. Falls sich der Mieter und der Vermieter nicht über den einschlägigen Gerichtsstand einigen können, sind Streitfälle in erster Instanz durch das Gerichtsstand Hamburg zu entscheiden.